

Effektives Liquiditätsmanagement im Konzern

CASH-POOLING

Effektives Liquiditätsmanagement im Konzern

Worauf bei der Implementierung von Cash-Pooling-Modellen zu achten ist.

Cash-Pooling-Strukturen werden in vielen Unternehmen zur Verbesserung des konzerninternen Cash-Managements implementiert. Dabei sollen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften Liquiditätsengpässe bzw. -überschüsse ausgeglichen und die gruppenweite Zinsbelastung durch Kontoüberziehungen minimiert werden. Während beim fiktiven Cash-Pooling lediglich eine rechnerische Saldierung auf dem Papier erfolgt, kommt es bei effektiven Cash-Pooling-Modellen – die Gegenstand dieses Beitrags sein sollen – zu einem tatsächlichen Transfer von Geldern. Der Liquiditätsausgleich wird dabei auf einem von der Konzernmutter oder einer konzerninternen Verrechnungsgesellschaft („Master Company“) zentral geführten Konto („Master Account“) vorgenommen. Die Einzelkonten der teilnehmenden Gesellschaften weisen Konzernforderungen bzw. -verbindlichkeiten aus, die im Rahmen des Cash-Pooling durch zur Verfügung gestellte liquide Mittel bzw. in Anspruch genommene Abdeckungen von Liquiditätsdefiziten entstanden sind.

Bei der Implementierung von Cash-Pooling-Modellen ist zu beachten, dass aus den zwingenden Kapitalerhaltungsvorschriften (insbesondere § 52 AktG bzw. § 82 GmbHG) bestimmte Anforderungen an deren Ausgestaltung abzuleiten sind. Dies wird häufig verkannt, weil die im Zuge des Cash-Pooling vorgenommenen Vermögensverschiebungen per se aus Sicht der

konsolidierenden Konzernmutter erfolgsneutral sind und lediglich eine Umverteilung von Vermögenswerten zwischen den Tochtergesellschaften erfolgt. Für die Gläubiger der Konzerngesellschaften stellt sich die Situation freilich anders dar: Wird einer Tochtergesellschaft durch das Cash-Pooling Liquidität – und somit



MMag. Roman Rericha (o.) ist Partner, **Mag. Markus Arzt (u.)** ist Rechtsanwaltsanwältin bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Bestandteile des Haftungsfonds – entzogen oder drohen Ausfälle von aus dem Cash-Pooling stammenden Konzernforderungen, können die Ansprüche der Gläubiger der Tochtergesellschaft unter Umständen uneinbringlich werden.

Damit ein Cash-Pooling-System mit dem Kapitalerhaltungsrecht vereinbar ist und die jeweiligen Leitungsorgane einer möglichen Haftung entgehen, muss daher jenen Konzerngesellschaften, die ihre positiven Salden bereitstellen, eine entsprechende Gegenleistung in Form von marktüblichen Zinsen gewährt werden. Weiters sind auch die Kosten des Cash-Pooling-Systems angemessen auf die teilnehmenden Konzerngesellschaften zu verteilen. Beim Festlegen der konkreten Konditionen des Cash-Pooling

kann in der Praxis als Faustformel ein „Fremdvergleich“ angestellt werden: Würde zu den vereinbarten Bedingungen auch ein konzernfremdes Unternehmen an dem Cash-Pooling-System teilnehmen, wird den kapitalerhaltungsrechtlichen Anforderungen in aller Regel entsprochen.

„Damit ein Cash-Pooling-System mit dem Kapitalerhaltungsrecht vereinbar ist, sind die Kosten angemessen auf die teilnehmenden Konzerngesellschaften zu verteilen.“